Thesen zur nachgehenden Fürsorge für die Heimjugend

Autor(en): **Merz, U.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **33 (1962)**

Heft 12

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-807566

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aus den Ausführungen der Referenten, auf die wir im einzelnen nicht eingehen können, ging deutlich hervor, wie stark es das Anliegen jedes Heimes ist, für seine Ehemaligen dazusein, eine offene Tür zu haben und als Reduit zur Verfügung zu stehen. Eindrückliche Berichte über persönlichen Kontakt zwischen Ehemaligen und Heimeltern oder Mitarbeitern, über Ehemaligentage, Rundbriefe, Feste im Heim, zeigten, wie viel die Pflege dieser Beziehungen den Ausgetretenen bedeutet. Anderseits zeigten die Beispiele Sonnenhof, Ganterschwil, Waisenhaus Basel und Erlenhof Reinach, dass die eigentliche nachgehende Fürsorge als Aufgabe der Institution klar erkannt ist. In diesen Heimen sind hauptamtliche Fürsorgerinnen und Fürsorger mit dieser Aufgabe betraut. Zur praktischen Durchführung gingen aus den Berichten einige übereinstimmende Feststellungen hervor, die zur Klärung der Probleme beitragen:

— Der Aktionsradius des nachgehenden Fürsorgers ist distanzmässig beschränkt. Wo der Ehemalige zu weit vom Heim entfernt wohnt, ist eine wirksame nachgehende Fürsorge nicht mehr durchführbar.

— Die Referenten wiesen deutlich auf die Bedeutung frühzeitiger Kontaktnahme zwischen Fürsorger und Zögling hin. Der Kontakt ist in jedem Fall schon während der Heimzeit herzustellen.

— Die Redner unterstrichen auch die bedeutende Rolle des Fürsorgers bei der Vorbereitung und Beratung der Eltern, vor und nach der Entlassung des Zöglings aus dem Heim.

Im letzten Referat des Tages sprach Herr Schlegel, Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes Zürich, über das Thema:

Die Rolle der nachgehenden Fürsorge im Jugendstrafrecht

Die im Jugendstrafrecht vorgesehene Massnahme nach der Heimentlassung ist die Schutzaufsicht. Sie wird ausgeübt bei Rechtsbruch vor dem 14. Altersjahr im Maximum bis zum 20., bei Rechtsbruch zwischen 14 und 18 Jahren bis zum 22. Altersjahr. Die Bewährungsfrist dauert 1—3 Jahre.

Nach Jugendstrafrecht ist der Jugendanwalt für den jungen Rechtsbrecher vom Beginn der Untersuchung bis zum Ende der Massnahme zuständig. Er führt die Untersuchung, stellt Diagnose und Hilfsplan auf, er betreut den Zögling während der Versorgung, er hält den Kontakt mit der Familie aufrecht und übernimmt die nachgehende Fürsorge.

Es ist zu berücksichtigen, dass heute noch zu wenig Jugendanwälte für alle diese Aufgaben genügend geschult sind. Der Ausbau der Jugendanwaltschaften, gerade auch in bezug auf die Aufgaben der nachgehenden Fürsorge, drängt sich auf. Eine Schutzaufsicht, die erst dann einsetzt, wenn es bereits schiefgeht, ist eine problematische Sache.

Am letzten Kurstag fasste Herr Dr. Schneeberger das Gehörte zusammen. Seine Thesen, die wir nachstehend ungekürzt wiedergeben, fanden in der allgemeinen Aussprache die ungeteilte Zustimmung der Kursteilnehmer. Damit nahm eine überaus anregende und ergiebige Tagung ihren Abschluss.

Thesen zur nachgehenden Fürsorge für die Heimjugend

1. Die erste Zeit nach dem Heimaustritt ist die ausgesprochen kritische Phase für den Jugendlichen. Unsicherheit und Angst vor dem Neuen erschweren ihm die Bewältigung eben dieser neuen Lebensumstände. Die Pubertät als Entwicklungskrise steigert diese Schwierigkeiten zusätzlich.

2. Die nachgehende Fürsorge bietet dem Ausgetretenen besonders in dieser Zeit Halt und Hilfe. Sie erstrebt, «dem Heimentlassenen in der Uebergangsphase bei der Neu- oder Wiedereingliederung in die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft beizustehen, indem sie ihm durch berufliche Fachkräfte bei der Gestaltung seiner sozialen Umwelt hilft und ihn durch Beratung und Führung in seiner Persönlichkeitsentwicklung fördert». (M. Schlatter).

3. Die nachgehende Fürsorge tritt nicht an die Stelle der affektiven Bindungen des Zöglings an das Heim. Der spätere Kontakt zwischen Heim und Ausgetretenem kann nicht geplant und nicht verwaltet werden, er ergibt sich aus dem spontanen Bedürfnis des Zöglings, sich seiner eigenen inneren Verwurzelung im Heim zu vergewissern, um in Anfechtung und Verwirrung die im Heim gewonnene Haltung nicht zu verlieren. Heim und Heimerzieher müssen für den Ehemaligen jederzeit erreichbar sein. Es gibt keine zeitliche Begrenzung für diesen Anspruch auf Beziehung.

4. Die nachgehende Fürsorge dagegen beschränkt sich auf die ersten Jahre nach dem Heimaustritt, bis die kritische Phase der Anpassungsschwierigkeiten überwunden ist (im Gegensatz zur Spezialfürsorge für Geistesschwache, Infirme usw.). Sie kann also den Zögling nicht dauernd vor Konfliktsituationen und Auseinandersetzungen bewahren, sie muss vielmehr dem Ehemaligen die eigene Lebensbewältigung zubilligen und ihn selbständig werden lassen.

5. Grundsätzlich ist der Versorger und er allein für die nachgehende Fürsorge verantwortlich, damit die Kontinuität der Betreuung gewährleistet ist. Er kann die Fürsorge allerdings im wohlverstandenen Interesse des Zöglings an andere Personen delegieren.

6. Das setzt klare Vereinbarungen zwischen dem Versorger und den bisherigen Erziehern voraus. Die entsprechende schriftliche Fixierung fördert die Klarheit der Kompetenzübertragung. Der Zögling muss über solche Vereinbarungen Bescheid wissen. Dabei lässt sich die letzte und rechtliche Verantwortung für den Jugendlichen nicht aufteilen, sondern muss bei einer Person aufgehoben und von ihr wahrgenommen werden. Versagt der Versorger oder entzieht er sich dieser Verpflichtung, dann liegt die Verantwortung beim Heimerzieher.

7. Nur sehr frühzeitige Aussprachen zwischen Versorger und Heimerzieher gewährleisten die notwendige, sorgfältige Vorbereitung des Austrittes, wobei von beiden Seiten voreilige oder unzutreffende Versprechungen zu unterlassen sind.

8. Nachgehende Fürsorge kann nur dann zuverlässig funktionieren, wenn die sorgende Person den Zögling gut kennt, wenn zwischen beiden ein Vertrauensverhältnis besteht und wenn der Zögling vom Wohnort des Fürsorgers aus noch gut und rasch erreicht werden kann.

9. Die praktische Durchführung der nachgehenden Fürsorge verlangt einen Menschen, der innerhalb seiner beruflichen Pflichten diese Aufgabe tatsächlich wahrnehmen kann, dem also die nötige Zeit und die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und der vielgestaltige Beziehungen zur Oeffentlichkeit seines Plazierungsraumes besitzt und zu knüpfen weiss. Wenn nicht der Versorger die nachgehende Fürsorge übernimmt, wird der heimeigene hauptamtliche Fürsorger die Aufgabe am besten bewältigen können.

10. Sind die Eltern des Zöglings nicht die Versorger, dann muss man sie zeitig und genau über den vorgesehenen Heimaufenthalt orientieren. Man wird sie über den erzieherischen Sinn dieser Massnahme aufklären und ihre helfende Anteilnahme an der Heimerziehung zu erreichen suchen. Versorger und Heimerzieher müssen die Eltern ausserdem auf die künftige Form ihrer Verantwortung für den Jugendlichen angemessen vorbereiten. Auf die nachgehende Fürsorge kann dann teilweise oder ganz verzichtet werden, wenn man den Eltern entsprechende Aufgaben zumuten und übertragen darf und wenn dieser Absicht nicht eine pubertätsbedingte oder eine andere akute Opposition des Jugendlichen entgegensteht.

*

An der Hauptversammlung des Hilfsverbandes für Schwererziehbare wurde mit Bedauern davon Kenntnis genommen, dass Herr Dr. A. Böhi sein Amt als Präsident niedergelegt hat, da er durch die Uebernahme einer neuen Lehrtätigkeit am Heilpädagogischen Seminar Luzern zu stark in Anspruch genommen wird.
Zum neuen Präsidenten wurde der vom Vorstand vorgeschlagene Herr Gottlieb Stamm, Basler Jugendheim, gewählt. Als Ersatz für den zurückgetretenen Herrn PD Dr. C. Haffter hat der Vorstand Herrn Dr. Peter, Basel, ernannt.
Als Rechnungsrevisor für den zurückgetretenen Herrn Germann, Räterschen, beliebte Herr Metzler, Ganterschwil.

U. Merz, Zürich

Erste Tagung für Angestellte in Heimen und Anstalten

Durch den Regionalverband St. Gallen-Appenzell-Graubünden wurde es uns ermöglicht, an einer ersten Tagung für Angestellte von Heimen und Anstalten teilzunehmen. Im heimeligen Schloss Wartensee ob Rorschach fanden sich eine schöne Schar junger und auch älterer Leute ein, um zwei Tage frohen Zusammenseins miteinander verleben zu dürfen.
Herr Bachmann, Vorsteher der Altersheime der Gemeinnützigen Gesellschaft Neumünster, Zürich, und Leiter dieser Tagung, machte es uns leicht, den Kontakt untereinander zu finden und uns gegenseitig aus unserer Arbeit zu berichten. Natürlich bewegten uns auch allerlei Fragen, denn überall, wo Menschen zusammenwohnen, ergeben sich Probleme, Meinungsverschiedenheiten und oft auch Spannungen. In verschiedenen Stegreifspielen, geleitet von Frl. Stadelmann und Frl. Küng, von der Heimstätte, wurde versucht, diese Probleme darzustellen. In kleinen Gruppen sowie im ganzen Kreis wurde dann darüber diskutiert. Vor allem aber wurde uns durch die Bibelarbeit mit Herrn Pfarrer Schläpfer unsere Aufgabe im Dienst an unserem Nächsten in ein ganz neues Licht gestellt: nicht aus Berechnung dienen, sondern aus Liebe, und der Ursprung dieser Liebe ist allein Christus. In lebendiger Weise setzte sich auch Frl. Zellweger, St. Gallen, mit dem Thema dieser Tagung auseinander in ihrem Vortrag «Zämeläbe ischt schwär». Sie liess uns aus ihrer reichen Erfahrung sehen, dass gerade die Gemeinschaft viel Segen bringen kann, wenn jeder einzelne von uns gewillt ist, sein bestes zu geben und einander zu helfen.
Zum Schluss zeigte uns Herr Pfarrer Studer, Buchs ZH, auf dem Lichtschirm Ankerbilder, die uns in sinnvoller Weise den guten Hausgeist in Heim und Familie nahebrachten. Den Abend verbrachten wir bei frohem Singen und Spielen.
So wurde uns in diesen zwei Tagen reicher Segen zuteil. Auch für unser leibliches Wohl war vorzüglich gesorgt. Mit Dankbarkeit und neuer Bereitschaft sind wir zu unserer Arbeit zurückgekehrt. Wir hoffen, dass diese Tagung, an der wir für unsere oft schwere, aber doch schöne Aufgabe neue Kaft holen durften, zur Tradition werden.

J. K.

Die Fremdenlegion — ein Jugendproblem

Die Fremdenlegion ist aufgehoben, die Werbungen in Frankreich haben aufgehört ... diese irrige Meldung zirkulierte seit der Unabhängigkeit Algeriens da und dort. Dass es eine verfrühte Hoffnung war, bewies das «Komitee gegen den Eintritt junger Schweizer in die Fremdenlegion» kürzlich in Luzern, als es unter dem Vorsitze seines Präsidenten, Dr. A. Boner, eine Aufklärungsversammlung für Amtsvormundschaften und Fürsorgestellen durchführte.
Deutlich zeigte Dr. H. Kurz, Pressechef des Eidgenössischen Militärdepartements, in seinem Referat «Das Anliegen der Fremdenlegion», dass diese noch auf Jahre hinaus bestehen wird und nur einzelne Kasernen verlegt worden sind. Ebenso hat das eifrige Werben in Frankreich entlang unserer Landesgrenze wieder eingesetzt. So besteht heute noch eine Legion von 20 000 bis 25 000 Mann, darunter rund 1200 Schweizer. Seit einiger Zeit wird nun schon erfolgreich mit Unterstützung der